OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651036/3/WP

Datum:
Linz, 30. Mai 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des M S, vertreten durch x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 5. Oktober 2017, GZ: 293959/2017, betreffend Einschränkung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 5. Oktober 2017, GZ: 293959/2017, aufgehoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Bisheriges Verwaltungsgeschehen:

1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (in der Folge kurz: belangte Behörde) vom 5. Oktober 2017 wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge kurz: Bf) die Lenkberechtigung „für die Klassen ‚AM, B' [...] ab 05.10.2017 unter der Auflage: 1. alle 2 Monate einen Drogenharn auf THC unaufgefordert bei der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (Führerscheinstelle) vorzulegen, das ist jeweils am 03.12.2017, 03.02.2018, 03.04.2018, 03.06.2018 und 03.08.2018 befristet bis einschließlich: 03.08.2018 erteilt." Weiters wurde dem Bf aufgetragen, er habe sich „spätestens bis zum 03.08.2018 einer amtsärztlichen Nachuntersuchung unter Vorlage folgender Befunde zu unterziehen: Drogenharn auf THC [...]".

In ihrer Begründung gibt die belangte Behörde zunächst die einschlägigen Rechtsvorschriften – insbesondere § 24 Abs 1 Z 2 FSG – wieder, wonach entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit Besitzern einer Lenkberechtigung die Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken sei, wenn nur dadurch die gesundheitliche Eignung erreicht werden könne. In der Folge gibt die belangte Behörde die vom Bf vorgelegte fachärztliche (psychiatrische) Stellungnahme sowie das (abschließende) amtsärztliche Gutachten samt Gutachtensergänzung wieder und gelangt zu dem Schluss, dass aufgrund des schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachtens der Amtsärztin und der Empfehlung des Facharztes für Psychiatrie die Auflagen vorzuschreiben und spruchgemäß zu entscheiden war.

2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde des Bf, mit der er Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften sowie unrichtiger rechtlicher Beurteilung in Folge unrichtiger Sachverhaltsfeststellungen geltend macht. Seine Beschwerde begründet der Bf umfassend. Abschließend beantragt der Bf, das Landesverwaltungsgericht möge den angefochtenen Bescheid insoweit abändern, als dem Bf weder eine Auflage noch eine Befristung vorgeschrieben wird, in eventu den Bescheid aufheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Erlassung eines Bescheides an die belangte Behörde zurückverweisen. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wird nicht beantragt.

3. Mit Schreiben vom 16. November 2017, beim Landesverwaltungsgericht am 28. November 2017 eingelangt, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Auch von der belangten Behörde wurde die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung nicht beantragt.

II. Maßgeblicher Sachverhalt und Beweiswürdigung:

1. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

1.1. Der Bf ist im Besitz einer aufrechten Lenkberechtigung [Auszug aus dem Führerscheinregister, ON 2 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

1.2. Der Bf konsumierte erstmals Anfang Mai 2016 Cannabis. Seinen Cannabiskonsum stellte der Bf Anfang März 2017 ein. In dieser Zeit hat der Bf „nicht viel geraucht“, maximal ein bis zwei Gramm Cannabis pro Monat [Aussage des Bf, Beschuldigtenvernehmung vom 2. Mai 2017, ON 1 des verwaltungsbehördlichen Aktes; amtsärztliches Gutachten vom 3. August 2017, ON 8 des verwaltungsbehördlichen Aktes]. Aktuell finden sich keine Hinweise für einen fortbestehenden Konsum [Fachärztliche psychiatrische Stellungnahme vom 1. August 2017, ON 7 des verwaltungsbehördlichen Aktes]. Am 10. Juli 2017 ergab die Untersuchung des Harn des Bf einen negativen Befund auf „Drogen Metaboliten – Cannabinoid (Haschisch)“ [Laborbefund vom 10. Juli 2017, ON 6 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

2. Beweiswürdigung:

2.1. Die obigen Feststellungen ergeben sich aus den in Klammer angegebenen Beweismitteln (Vernehmungsprotokoll, Anamnesegespräch zum amtsärztlichen Gutachten, fachärztliche Stellungnahme udgl) unstrittig und konnten der Entscheidung zweifelsfrei zu Grunde gelegt werden. Die Feststellungen zum Suchtmittelkonsum beruhen auf den Angaben des Bf und legten diese Angaben sowohl der Facharzt, die Amtsärztin wie auch die belangte Behörde ihrer jeweiligen Beurteilung zugrunde. Das Landesverwaltungsgericht konnte daher unstrittig von diesem Konsumverhalten des Bf bei der rechtlichen Beurteilung ausgehen.

2.2. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 24 Abs 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen (Z 1) oder die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken (Z 2).

1.2. Gemäß § 3 Abs 1 Z 3 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die […] gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9).

1.3. Gemäß § 3 Abs 1 Z 1 FSG-GV gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt, […]. Gemäß § 5 Abs 1 Z 4 FSG-GV gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund eine Person, bei der keine der folgenden Krankheiten festgestellt wurde: schwere psychische Erkrankungen gemäß § 13 sowie: Alkoholabhängigkeit (lit a) oder andere Abhängigkeiten, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten (lit b), […].

1.4. Gemäß § 14 Abs 1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, soweit nicht Abs 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

1.5. Gemäß § 14 Abs 5 FSG ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

2.1. Die belangte Behörde geht bei der Beurteilung des von ihr angenommenen Tatsachensubstrats offenkundig von einem in der Vergangenheit liegenden Suchtmittelkonsum ohne Vorliegen einer aktuellen Suchtmittelabhängigkeit aus. Der von ihr erkannte Mangel an der (vollständigen) gesundheitlichen Eignung findet seinen Ausgangspunkt daher nicht in einer aktuellen Suchtmittelabhängigkeit (vgl dazu auch die Ausführungen des Facharztes für Psychiatrie: „Keine Hinweise für Entzugsbeschwerden oder Verlangen nach Cannabis. […] aktuell finden sich keine Hinweise für einen fortbestehenden Konsum“), sondern – wovon die belangte Behörde wohl unausgesprochen ausgeht – in einem „schädlichen Gebrauch“ von Cannabis in der Vergangenheit.

2.2. Nach der jüngeren Rsp des Verwaltungsgerichtshofes (vgl VwGH 30.6.2016, Ra 2016/11/0088; 18.10.2017, Ra 2017/11/0232) ist der Anwendungsbereich des § 14 Abs 5 FSG-GV – entgegen seinem Wortlaut – auch auf jene Fälle zu erstrecken, in denen nach Erteilung der Lenkberechtigung eine Abhängigkeit

entwickelt wird, während ihres aktuellen Bestehens aber nicht zutage tritt und demgemäß nicht zur Einleitung eines Entziehungsverfahrens führt. Dies gilt nach der zitierten Rsp auch für Fälle des gehäuften Missbrauchs in der Vergangenheit. Mit anderen Worten findet § 14 Abs 5 FSG-GV nicht bloß im Erteilungsverfahren, sondern auch im Verfahren über die Entziehung/Einschränkung der Lenkberechtigung Anwendung. Stellt die Führerscheinbehörde eine Alkohol- oder Suchtmittelabhängigkeit in der Vergangenheit fest oder wurde damit (in der Vergangenheit) gehäufter Missbrauch begangen, so kann sie eine bestehende Lenkberechtigung in Anwendung des § 14 Abs 5 FSG-GV unter der Voraussetzung einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und Vorschreibung ärztlicher Kontrolluntersuchungen in Verbindung mit einer Befristung einschränken.

2.3. Ein solcher Fall liegt hier vor. Beim Bf besteht keine aktuelle Suchtmittelabhängigkeit, weshalb seine gesundheitliche Eignung aus diesem Grund nicht in Frage steht. Allerdings ist – wie der Verwaltungsgerichtshof in seinen richtungsweisenden Entscheidungen zu § 14 Abs 5 FSG-GV ausgesprochen hat – auch eine Suchtmittelabhängigkeit oder gehäufter Missbrauch mit Suchtmitteln in der Vergangenheit geeignet, einen Mangel an der (vollständigen) gesundheitlichen Eignung zu begründen. Vor dem Hintergrund dieser jüngeren Rsp des Verwaltungsgerichtshofes kommt dem Verhalten des Bf in der Vergangenheit daher rechtliche Relevanz zu.

2.4. Nach stRsp des Verwaltungsgerichtshofes berührt ein bloß gelegentlicher Konsum von Cannabis die gesundheitliche Eignung allerdings noch nicht (vgl statt vieler VwGH 20.3.2012, 2009/11/0119 mwN). Der vom Bf behauptete Konsum von maximal ein bis zwei Gramm Cannabis im Monat – dh zT auch weniger – über einen vergleichsweise kurzen Zeitraum stellt nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich unter Anbetracht der Begleitumstände und der oben wiedergegebenen stRsp des Verwaltungsgerichtshofes zum gelegentlichen Konsum von Cannabis (gerade) noch keinen gehäuften Missbrauch von Suchtmitteln iSd § 14 Abs 5 FSG dar. Der Befristung der Lenkberechtigung des Bf und der Vorschreibung von Kontrolluntersuchungen sowie einer amtsärztlichen Nachuntersuchung mangelt es daher an der gesetzlichen Grundlage.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

3.1. Im Übrigen erlaubt sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich darauf hinzuweisen, dass gemäß § 59 Abs 1 AVG der Spruch des Bescheides die in Verhandlung stehende Angelegenheit in möglichst gedrängter, deutlicher Fassung zu erledigen hat. Der Spruch des in Beschwerde gezogenen Bescheides steht allerdings im Widerspruch zu den zitierten Rechtsgrundlagen, da die belangte Behörde mit der von ihr gewählten Formulierung die (eingeschränkte) Erteilung einer Lenkberechtigung ausspricht, während die angegebenen Rechtsgrundlagen die Einschränkung einer bereits bestehenden Lenkberechtigung vorsehen. Folgte

man dem Rechtsstandpunkt der belangten Behörde, hätte sie richtigerweise die dem Bf erteilte (und aufrechte) Lenkberechtigung einzuschränken und nicht eine (neue) Lenkberechtigung unter Einschränkungen zu erteilen gehabt.

3.2. Vor dem Hintergrund des – berechtigten – Vorbringens des Bf, der Spruch fordere die Vorlage eines „Drogenharns auf THC“, erlaubt sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich klarstellend darauf hinzuweisen, dass seitens der Amtsärztin die Vorlage eines „Drogenharnbefundes auf THC“ aus medizinischer Sicht für erforderlich erachtet wurde, die belangte Behörde dieses Erfordernis in sprachlicher Hinsicht allerdings nur verkürzt – und damit in sich widersprüchlich – übernahm. Der Spruch entspricht – da er auch ohne Heranziehung des Verfahrensaktes klar und nachvollziehbar zu sein hat – nicht den gesetzlichen Ansprüchen des AVG.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu lösenden Rechtsfragen anhand der in der Entscheidung zitierten höchstgerichtlichen Rsp beantwortet werden konnten. Die Anwendung dieser Grundsätze auf den konkreten Sachverhalt warf keine über den betreffenden Einzelfall hinausgehenden Fragen auf.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil